

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0712/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 22.07.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Jeden zweiten Tag wird in Berlin eine Frau getötet“. In dem Beitrag wird mitgeteilt, dass die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG) einen enormen Anstieg von häuslicher Gewalt in den letzten zwei Monaten festgestellt habe. Eine Mitarbeiterin der Initiative führt dazu aus: „Während wir letztes Jahr noch davon sprachen, dass jeden dritten Tag eine Frau von ihrem Ex-Partner getötet wird, stirbt inzwischen jeden zweiten Tag eine Frau.“

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift eine falsche Aussage. Laut Polizeistatistik habe es in Berlin 2023 nur 77 Fälle von Mord und Totschlag gegeben, davon 34 vollendet. Offenbar sei hier falsch zitiert worden.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass, wer sich mit dem Inhalt des Artikels beschäftige, erkenne, dass bei der von der Mitarbeiterin der BIG zitierten Aussage, im Gegensatz zum letzten Jahr werde inzwischen jeden zweiten Tag eine Frau getötet, keine Bezugnahme zur Stadt Berlin erfolgt sei. Dass durch die Formulierung der Überschrift des Textes eine solche Verbindung konstruiert worden sei, sei auf die Schwerpunktsetzung der Zeitung auf für Berlin relevante Themen zurückzuführen, stelle vorliegend aber einen unbeabsichtigten

Übertragungsfehler dar, der inzwischen korrigiert worden sei. In der Überschrift und der korrespondierenden URL heie es nunmehr lediglich: „Jeden zweiten Tag wird eine Frau gettet“. Es bestehe daher kein Anlass fr eine weitere Manahme durch den Presserat.

B. Erwgungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Verffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definieren journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einrumte, bezog sich die Aussage der Mitarbeiterin der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG) nicht auf Berlin, sondern auf ganz Deutschland. In der Überschrift wurde daher eine gravierende Falschaussage getroffen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hlt den Versto gegen die Ziffer 2 des Pressekodex fr so schwerwiegend, dass er gem § 12 Beschwerdeordnung die Manahme der Missbilligung whlt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen ber die Begrndetheit der Beschwerde und die Wahl der Manahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Verffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umstnden gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verflscht werden. Unbesttigte Meldungen, Gerchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos mssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>